

## **Merkblatt zur gutachterlichen Tätigkeit der Empa**

Die Empa ist bestrebt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten für Justiz- und Polizeibehörden sowie zugunsten juristischer bzw. natürlicher Personen gutachterlich tätig zu sein. Unter Wahrung ihrer Unabhängigkeit, Objektivität und Neutralität sowie aufgrund ihrer Erfahrung und gesellschaftlicher Akzeptanz kann die Empa mit ihrer Fachkompetenz zur Ursachenklärung, Sachverhaltserhebung, Streitverhinderung und -schlichtung beitragen. Damit sie ihren Ruf als unabhängige, objektive und neutrale Instanz wahren und gleichzeitig die Qualität ihrer Arbeit gewährleisten kann, knüpft die Empa ihre gutachterliche Tätigkeit an gewisse Bedingungen und Auflagen.

### **1. Beispiele der gutachterlichen Tätigkeit der Empa**

Die Empa kann unter Wahrung ihrer Unabhängigkeit, Objektivität und Neutralität in folgenden Situationen gutachterlich tätig werden:

- a) bei gerichtlichen Streitfällen;
- b) bei aussergerichtlichen Streitfällen;
- c) bei behördlichen Ermittlungsverfahren

Eine Expertin oder ein Experte der Empa wirkt nur ausnahmsweise als Schiedsrichterin oder Schiedsrichter in einem Schiedsgericht mit.

**Keine** gutachterliche Tätigkeit führt die Empa aus:

- a) bei **Parteigutachten**, d.h. Gutachten, die zu Gunsten einer an einem Streitfall beteiligten Partei erbracht werden;
- b) im **Unterauftrag** für einen beauftragten Gutachter

Sind Expertinnen und Experten der Empa als Privatpersonen gutachterlich tätig, so handeln und haften sie als solche.

### **2. Inhalt und Umfang der gutachterlichen Tätigkeit der Empa**

Als gutachterliche Tätigkeit der Empa wird jede technisch-wissenschaftliche Beurteilung bzw. Erläuterung im Rahmen einer Sachverhaltsabklärung verstanden, welche Mitarbeitende der Empa im Namen der Empa als technisch-wissenschaftliche Sachverständige auf Verlangen eines Dritten ausführen.

### **3. Voraussetzungen für die Durchführung einer gutachterlichen Tätigkeit durch die Empa**

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die Empa eine gutachterliche Tätigkeit ausführt:

- a) Die Empa muss über die notwendigen sachverhaltsrelevanten Informationen verfügen.
- b) Es muss ein klar definierter, schriftlicher Auftrag vorliegen, in welchem der Umfang der gutachterlichen Tätigkeit sowie die fachtechnischen Fragen präzise formuliert sind.
- c) Aus dem Auftrag muss eindeutig hervorgehen, wer für die Kosten des Gutachtens aufkommt.

- d) Im Gutachten dürfen nur fachtechnische, jedoch keine rechtlichen Fragen beantwortet werden.
- e) Liegt ein Streitfall vor, so erstellt die Empa nur dann ein Gutachten, wenn:
- sie von einer Justiz- oder Polizeibehörde bzw. von einem Schiedsgericht als Gutachterin eingesetzt wird; oder
  - das Einverständnis aller am Streitfall beteiligten Parteien vorliegt bezüglich:
    - Einsetzung der Empa als unabhängige Gutachterin;
    - der seitens der Empa zu beantwortenden fachtechnischen Fragen
- f) Gutachten zur Beurteilung von Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen werden wie Gutachten in Streitfällen behandelt. Solche Gutachten werden von der Empa nur mit schriftlichem Einverständnis aller involvierten Parteien ausgeführt.

Diese Voraussetzungen gelten sinngemäss auch bei nichtstreitigen Angelegenheiten, wie z.B. bei Beurteilungen und Stellungnahmen im Zusammenhang mit Untersuchungs- und Prüfberichten der Empa oder von Dritten.

#### **4. Vorgehen bei Anfrage zu einer gutachterlichen Tätigkeit**

Anfragen

- von Justiz- und Polizeibehörden für die Erstellung eines Gutachtens;
- betreffend Mitwirkung einer oder eines Mitarbeitenden der Empa in einem Schiedsgericht oder als Zeugin bzw. Zeuge vor einer zuständigen Justiz- und Polizeibehörde;
- zur Erstellung eines Gutachtens in strittigen Fällen oder
- zu einer gutachterlichen Tätigkeit im Einverständnis aller Parteien

sind an die Assistenz des Departements Support zu richten.

Alle übrigen Anfragen, so insbesondere:

- die Erstellung eines Gutachtens in nicht strittigen Fällen sowie
- die Beurteilung und Stellungnahme im Rahmen von Prüf- und Untersuchungsberichten

können zwecks Zustimmung **direkt an die zuständige Fachabteilung** gerichtet werden.

Die innerhalb der Empa zuständige Person klärt ab, ob die formalen Voraussetzungen gemäss Ziffer 3 gegeben sind und bestimmt nach Rücksprache mit den zuständigen Vorgesetzten die Expertin bzw. den Experten. Anschliessend informiert sie den Auftraggeber. Nach Ernennung der Expertin bzw. des Experten verkehren diese mit dem Auftraggeber direkt.

#### **5. Ablehnung einer gutachterlichen Tätigkeit**

Die Empa kann eine gutachterliche Tätigkeit ohne Angabe von Gründen jederzeit ablehnen. Sie kann bei einer Ablehnung aus fachlichen Gründen bei der Suche nach einem geeigneten Ersatzgutachter Unterstützung leisten.